

Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Rüsselsheim-Königstädten-Nauheim

Vom 30. Juni 2026

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Bonhoeffer-Gemeinde Rüsselsheim, Evangelischen Kirchengemeinde Königstädten, Evangelischen Luthergemeinde Rüsselsheim, Evangelischen Martinsgemeinde Rüsselsheim, Evangelischen Kirchengemeinde Nauheim und der Evangelischen Wicherngemeinde Rüsselsheim haben aufgrund von § 44 des Regionalgesetzes übereinstimmend die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und beteiligte Ortskirchengemeinden

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Rüsselsheim-Königstädten-Nauheim“. Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde nach Abschnitt 5 des Regionalgesetzes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.
- (2) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Kirchengemeinde im Sinne der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und als solche Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Gesamtkirchengemeinde hat ihren Sitz in Rüsselsheim.
- (4) Die Evangelische Bonhoeffer-Gemeinde Rüsselsheim, Evangelische Kirchengemeinde Königstädten, Evangelische Luthergemeinde Rüsselsheim, Evangelische Martinsgemeinde Rüsselsheim, Evangelische Kirchengemeinde Nauheim, Evangelische Wicherngemeinde Rüsselsheim sind Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde. Sie sind rechtlich selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts und führen ihre bisherigen Namen als Kirchengemeinden fort.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde nimmt alle Aufgaben der beteiligten Ortskirchengemeinden wahr.
- (2) Die Bestimmungen für Kirchengemeinden der EKHN gelten für die Gesamtkirchengemeinde entsprechend, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Gemeindeglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Gemeindeglieder der Gesamtkirchengemeinde. Es wird ein gemeinsames Gemeindegliederverzeichnis geführt. Die Zugehörigkeit zur jeweiligen Ortskirchengemeinde ist anzugeben.

- (4) Für die Gesamtkirchengemeinde und die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden werden gemeinsame Kirchenbücher geführt.
- (5) Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse werden durch eine Ortskirchengemeinde nicht begründet.
- (6) In Gesamtkirchengemeinden wird grundsätzlich das Siegel der Gesamtkirchengemeinde verwendet. In Grundstücksangelegenheiten der Kirchengemeinde Nauheim wird das Siegel der Ortskirchengemeinde verwendet.
- (7) Die Gesamtkirchengemeinde verwaltet das Vermögen der Ortskirchengemeinden in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Vorliegende Zweckbindungen der Erträge für Zwecke einzelner Ortskirchengemeinden bleiben unberührt.

§ 3

Gesamtkirchenvorstand

- (1) Die Wahl des Gesamtkirchenvorstandes erfolgt durch eine Bezirkswahl. Jede Ortskirchengemeinde bildet einen Wahlbezirk.
- (2) Die maximale Zahl der für jeden Wahlbezirk zu wählenden Mitgliedern des Gesamtkirchenvorstandes soll wie folgt festgelegt werden:
 - a) zwei Mitglieder bei Ortskirchengemeinden mit bis zu 1000 Gemeindemitgliedern,
 - b) drei Mitglieder bei Ortskirchengemeinden mit bis zu 2000 Gemeindemitgliedern,
 - c) vier Mitglieder bei Ortskirchengemeinden mit mehr als 2000 Gemeindemitgliedern.Pro Ortskirchengemeinde sollen mindestens 2 Gemeindemitglieder entsandt werden.
- (3) Als Stichtag zur Festlegung der Gemeindemitgliederzahlen gilt der 31. Dezember des Jahres vor der Kirchenvorstandswahl.
- (4) Für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes gelten die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.

§ 4

Vertretung der Gesamtkirchengemeinde und der Ortskirchengemeinden

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde. Er vertritt auch die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden.
- (2) Erklärungen des Gesamtkirchenvorstandes werden durch zwei Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes abgegeben. Unter diesen muss die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein.
- (3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die die Gesamtkirchengemeinde oder die Ortskirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der

Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes, unter denen die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen.

(4) Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

(5) In der Dekanatssynode werden die Ortskirchengemeinden durch die gewählten Gemeindemitglieder der Gesamtkirchengemeinde vertreten.

§ 5

Ortsausschüsse

(1) Für jede Ortskirchengemeinde wird ein Ortsausschuss gebildet.

(2) Dem Ortsausschuss gehört mindestens 1 Mitglied des Gesamtkirchenvorstandes an, das Mitglied der Ortskirchengemeinde ist, sowie weitere Gemeindemitglieder, die vom Ortsausschuss vorgeschlagen und vom Gesamtkirchenvorstand berufen werden.

(3) Der Ortsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertretung.

(4) Der Ortsausschuss berät und beschließt über die auf ihn übertragenen Aufgaben.

(5) Der Ortsausschuss kann beschließen, dass an seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6

Verhältnis von Gesamtkirchenvorstand und Ortsausschüssen

(1) Der Gesamtkirchenvorstand setzt den strategischen Rahmen für das kirchliche Leben in der Gesamtkirchengemeinde. Er gibt Richtlinien vor, stellt finanzielle und personelle Ressourcen bereit, vertritt die Gesamtkirchengemeinde nach außen. Er richtet gesamtgemeindliche Ausschüsse ein und koordiniert deren Arbeit. Außerdem berät und beschließt er gemeinsam mit dem Verkündigungsteam im Rahmen einer Dienstordnung die Schwerpunkte der Verkündigungsarbeit.

(2) Die Ortsausschüsse gestalten das gemeindliche Leben vor Ort im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben der Gesamtkirchengemeinde. Sie setzen inhaltliche Schwerpunkte, entwickeln Angebote, berufen und begleiten ehrenamtlich Mitarbeitende, vernetzen sich mit anderen kirchlichen und gesellschaftlichen Gruppen und werden zur Umsetzung ihrer Vorhaben mit eigenen finanziellen Mitteln ausgestattet.

(3) Die Zusammenarbeit von Gesamtkirchenvorstand und Ortsausschüssen beruht auf Transparenz und gegenseitiger Information. Ziel ist ein einvernehmliches Handeln von Ortsausschüssen und Gesamtkirchenvorstand zum Wohle der Gesamtkirchengemeinde.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Gesamtkirchenvorstand nach Anhörung des jeweiligen Ortsausschusses. Dabei muss der Ortsausschuss rechtzeitig die Gelegenheit bekommen, mögliche Einwände mit dem Gesamtkirchenvorstand zu erörtern.

§ 7

Aufgaben der Ortsausschüsse

(1) Den Ortsausschüssen können folgende Aufgaben übertragen werden:

1. Mitgestaltung des gottesdienstlichen Lebens und der Gottesdienstordnung, der Seelsorge, Angebote religiöser Bildung, diakonische Aufgaben und gesellschaftliche Verantwortung sowie die ökumenische Zusammenarbeit im Bereich der Ortskirchengemeinde;
2. Mitwirkung bei der Wahl der für die Ortskirchengemeinde zuständigen Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Einstellung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Ortskirchengemeinde tätig sind;
3. Mitwirkung bei der Zusammenführung von Kollekten, Spenden und Sammlungen;
4. Verfügungsberechtigung der für die Ortskirchengemeinde im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel sowie der zukünftig gemeindeeigenen Mittel.

(2) Werden in einem Ortsausschuss Aufgaben gemäß Absatz 1 Nummer 1 beraten, kann ein Mitglied des hVKT oder ein/e Prädikant*in an der Sitzung teilnehmen. Der Ortsausschuss kann ein Mitglied des hVKT zu seinen Sitzungen einladen.

(3) Ist die Mitwirkung von Gesamtkirchenvorstand und eines Ortsausschusses vorgesehen, kann die Maßnahme erst durchgeführt werden, wenn der Gesamtkirchenvorstand und der Ortsausschuss die beabsichtigte Maßnahme mit dem Ziel der Einigung erörtert haben. Der Gesamtkirchenvorstand entscheidet über die Maßnahme.

§ 8

Ausschüsse

Der Gesamtkirchenvorstand bildet bei Bedarf gemeinsame Ausschüsse, denen mindestens ein Mitglied aus jeder Ortskirchengemeinde und mindestens ein Kirchenvorstandsmitglied angehören sollen.

§ 9

Haushalt und Vermögen

(1) Die Gesamtkirchengemeinde ist an Stelle der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden Empfänger der Zuweisungen.

(2) Für die Gesamtkirchengemeinde ist ein Haushalt aufzustellen, aus dem auch der Bedarf der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Ortskirchengemeinden zu decken ist. Der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde ersetzt die Haushalte der Ortskirchengemeinden.

(3) Finanzmittel können Zweckbindungen zugunsten derjenigen Ortskirchengemeinde enthalten, die sie in die Gesamtkirchengemeinde eingebracht hat.

(4) Es wird festgestellt, dass die Evangelische Bonhoeffer-Gemeinde Rüsselsheim, Evangelische Kirchengemeinde Königstädten, Evangelische Luthergemeinde Rüsselsheim, Evangelische Martinsgemeinde Rüsselsheim und die Evangelische Wicherngemeinde Rüsselsheim Mitglieder des Evangelischen Kirchengemeindeverbands Rüsselsheim sind. Die Evangelische Kirchengemeinde Nauheim ist Mitglied der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der EKHN. Zwingende Regelungen bei der Vermögensverwaltung oder Erlösverwendung und aufgrund dieser Zweckbindung bleiben unberührt.

§ 10

Kollekten, Spenden und Sammlungen

(1) Vorhandene Mittel aus Kollekten, Spenden und Sammlungen werden mit ihrer Zweckbestimmung in dem den einzelnen Ortskirchengemeinden zugeordneten Vermögen dargestellt. Der Gesamtkirchenvorstand kann Mittel zusammenführen, soweit der Spenderwille nicht entgegensteht.

(2) Kollekten und Spenden können in begründeten Fällen auf einzelne Ortskirchengemeinden bezogen gesammelt werden.

(3) Die Gesamtkirchengemeinde hat eine Kollektenbeauftragte oder einen Kollektenbeauftragten.

§ 11

Satzungsänderungen

Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Die Änderung der Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 12

Aufhebung, Ausgliederung

(1) Die Kirchenleitung kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes oder von Amtes wegen die Gesamtkirchengemeinde aufheben oder eine Ortskirchengemeinde ausgliedern.

(2) Im Fall der Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde gehen vorhandene Vermögensgegenstände, Einrichtungen und Arbeitsverhältnisse, die von einer Ortskirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel der Gesamtkirchengemeinde gehen grundsätzlich entsprechend den Gemeindemitgliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.

(3) Bei der Ausgliederung einzelner Ortskirchengemeinden gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 13

Übergangsbestimmungen

- (1) Bis zum 1. September 2027 gehören dem Gesamtkirchenvorstand maximal
- a) zwei Mitglieder bei Ortskirchengemeinden mit bis zu 1000 Gemeindemitgliedern,
 - b) drei Mitglieder bei Ortskirchengemeinden mit bis zu 2000 Gemeindemitgliedern,
 - c) vier Mitglieder bei Ortskirchengemeinden mit mehr als 2000 Gemeindemitgliedern an.
- (2) Die Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher werden von den bisherigen Kirchenvorständen jeweils aus ihrer Mitte gewählt. Pro Ortskirchengemeinde werden mindestens 2 Gemeindemitglieder entsandt, die Stimmrecht haben. Die weiteren gewählten und berufenen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen können als Gäste beratend an den Sitzungen des Gesamtkirchenvorstandes teilnehmen.
- (3) Alle bisherigen gewählten und berufenen Kirchenvorstandsmitglieder gehören bis zum 1. September 2027 dem Ortsausschuss ihrer Ortskirchengemeinde an.
- (4) Die von den Ortskirchengemeinden gewählten Mitglieder der Dekanatssynode bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit im Amt. Eine Nachwahl erfolgt erst, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Synodalen unterschritten wird.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am 1. Januar 2027 in Kraft.